



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 14.03.2019 Nr. 11

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Abfallbilanz 2018	185
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	
Unternehmensflurbereinigung Tettenborn (einschl. Anlage 1)	187
Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 18.03.2019	190
Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 18.03.2019	192
<u>Flecken Bovenden</u>	
Haushaltssatzung 2019	193
<u>Gemeinde Elbingerode</u>	
Haushaltssatzung 2019	195
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Haushaltssatzung 2019	197
<u>Gemeinde Hörden am Harz</u>	
Haushaltssatzung 2019	200
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren	202
<u>Samtgemeinde Radolfshausen</u>	
Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	209
<u>Gemeinde Wulften am Harz</u>	
Haushaltssatzung 2019	211

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Abfallbilanz 2018

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes wird die Abfallbilanz des Jahres 2018 für den Landkreis Göttingen öffentlich bekannt gemacht:

I. Abfallwirtschaft Göttingen (Altkreis Göttingen)

1.	Eingesammelte bzw. auf der Entsorgungsanlagen getrennt erfasste Abfälle	
	Hausmüll	20.106 t
	Sperrmüll	4.502 t
	Altholz aus Sperrmüll	3.446 t
	Bioabfall	10.427 t
	Baum- und Strauchschnitt	1.197 t
	Altmittel	861 t
	Elektronikschrott	582 t
	Mobile Schadstoffsammlung und Schadstoffannahmestelle	53 t
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	10.477 t
	Glas	3.206 t
	Leichtverpackungen	4.424 t
	Teerhaltige Dachpappen	9 t
	Altreifen	50 t
	Kunststofffenster	0 t
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfall	25.237 t
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld abgelagert wurden (DK I)	
	Sonstiger mineralischer Abfall	2.931 t
	Straßenaufbruch	18.638 t
	Erde und Steine	53.683 t
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Altholzbehandlungsanlage angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	3.446 t
	Direktanlieferungen Altholz	549 t
5.	Kompostierbare Abfälle, die in den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld verarbeitet wurden	
	Bioabfall	10.427 t
	Baum- und Strauchschnitt	1.197 t
	Park- und Gartenabfälle	2.698 t

II. Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Altkreis Osterode am Harz)

1.	Eingesammelte bzw. auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz getrennt erfasste Abfälle	
	Restabfall	13.911 Mg
	Sperrmüll	1.223 Mg
	Altholz aus Sperrmüll	1.651 Mg
	Bioabfall	Getrennte Erfassung ab 2019
	Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall)	4.522 Mg
	Altmittel	177 Mg
	Elektronikschrott	510 Mg
	Mobile Sammlung und Schadstoffannahmestelle	29 Mg
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	6.392 Mg
	Glas- und Metallverpackungen	2.578 Mg
	Leichtverpackungen	2.504 Mg
	Teerhaltige Dachpappen	72 Mg
	Altreifen	45 Mg
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Restabfall, Sperrmüll und Gewerbeabfall	15.517 Mg
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgelagert wurden (DK I + II)	
	Sonstiger mineralischer Abfall	4.182 Mg
	Straßenaufbruch	3.440 Mg
	Erde und Steine	37.044 Mg
	Produktionsspezifischer Abfall	7.974 Mg
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	1.651 Mg
	Direktanlieferungen Altholz	636 Mg
5.	Außerhalb des Altkreises Osterode am Harz angefallene und auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angenommene Abfälle	
	Mineralischer Abfall und Gewerbeabfall	3.277 Mg

Im Auftrage:

gez. Schütte



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen
☎ 0551 - 50 74 - 240

Unternehmensflurbereinigung Tettenborn

Az.: 4.2.3- 611- 2404- 02- 1 / 19 und 04- 1 / 19

Göttingen, 27.02.2019

Öffentliche Bekanntmachung

A: II. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung Göttingen vom 27.04.2009 (Az.: 3.2.3- 611- 2404-02-1/09) und durch die I. Anordnung vom 08.05.2014 (Az.: 3.2.3-611-2404-02-1/14) festgesetzte Gebiet der **Unternehmensflurbereinigung Tettenborn** (Verfahrensgröße rd. 554 ha) durch **Zuziehung** der folgenden Flurstücke geändert.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Bad Sachsa	Steina	2	87 / 46	0,2621
Bad Sachsa	Steina	2	88 / 46	0,2720
Bad Sachsa	Steina	3	58 / 10	0,0328
Bad Sachsa	Steina	3	58 / 11	0,0556
Bad Sachsa	Steina	3	115 / 2	0,5923
Bad Sachsa	Steina	4	48 / 1	2,6853
Bad Sachsa	Steina	4	76 / 6	0,0451
Bad Sachsa	Steina	4	76 / 7	0,0092
Bad Sachsa	Steina	4	79 / 2	0,1672
Bad Sachsa	Steina	4	96 / 52	0,7863
Bad Sachsa	Steina	5	220 / 103	0,1460
Bad Sachsa	Steina	9	68	0,7673
Bad Sachsa	Steina	9	113 / 1	0,8563
Bad Sachsa	Steina	9	118 / 4	1,3959
Bad Sachsa	Steina	9	121	0,7093
Bad Sachsa	Steina	9	132 / 1	0,7503
Bad Sachsa	Steina	9	147 / 3	2,1075
Bad Sachsa	Steina	9	147 / 5	1,1402
Bad Sachsa	Steina	9	156	0,3944
Bad Sachsa	Steina	9	157	0,7691
Bad Sachsa	Steina	9	158 / 1	4,8579
Bad Lauterberg	Osterhagen	6	156	0,3058
Bad Lauterberg	Osterhagen	6	257	0,4896
Bad Lauterberg	Bartolfelde	10	49	0,8568
Bad Lauterberg	Bartolfelde	10	214	1,8923
Bad Lauterberg	Bartolfelde	10	448 / 2	0,7874
Bad Lauterberg	Bartolfelde	10	685 / 2	0,3564
Bad Lauterberg	Barbis	11	112 / 2	1,3435
Bad Lauterberg	Barbis	20	2 / 3	0,8067
Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	27	67	1,5902

Summe zugezogener Flächen: 29,2324 ha

Folgende Flurstücke werden **ausgeschlossen**:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Bad Sachsa	Bad Sachsa	11	36	0,4283
Bad Sachsa	Bad Sachsa	13	37	1,5736

Summe ausgeschlossener Flächen: 2,0019 ha

Durch diese Anordnung umfasst das Flurbereinigungsgebiet nunmehr rd. 581 ha. Der Einwirkungsbereich des Unternehmensträger vergrößert sich um 27,2 ha auf rd. 342 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1 : 25.000) dargestellt.

Begründung:

Die dem Unternehmensflurbereinigung Tettenborn zugezogenen Flurstücke liegen außerhalb des neu vermessenen Flurbereinigungsgebietes. Diese Streufurstücke, mehrheitlich Eigentumsflächen des Unternehmensträger werden zur Eigentumsregelung und zur Verringerung eines möglichen Landabzuges nach § 88 Abs. 4 FlurbG zum Verfahrensgebiet zugezogen.

B: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die nach § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke (siehe unter A:) ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, beim Amt für regionale Landesentwicklung Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG).

Inbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c.) bezeichneten Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

C: Feststellung der Wertermittlung

In der Flurbereinigung Tettenborn wird hiermit das Ergebnis der Wertermittlung der durch die I. und II. Anordnung zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke nach § 32 Satz 3 FlurbG verbindlich festgesetzt.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wertverhältnis / Nutzung
Bad Sachsa	Steina	2	87 / 46	7,84 / Grünland
Bad Sachsa	Steina	2	88 / 46	7,42 / Grünland
Bad Sachsa	Steina	3	58 / 10	0,00 / Sondernutzung Garten
Bad Sachsa	Steina	3	58 / 11	0,00 / Sondernutzung Garten
Bad Sachsa	Steina	3	115 / 2	0,00 / Weg
Bad Sachsa	Steina	4	48 / 1	128,52 / Grünland

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wertverhältnis / Nutzung
Bad Sachsa	Steina	4	76 / 6	0,00 / Weg
Bad Sachsa	Steina	4	76 / 7	0,00 / Weg
Bad Sachsa	Steina	4	79 / 2	0,00 / Weg
Bad Sachsa	Steina	4	96 / 52	40,89 / Ackerland
Bad Sachsa	Steina	5	220 / 103	4,91 / Grünland
Bad Sachsa	Steina	9	68	44,33 / Ackerland
Bad Sachsa	Steina	9	113 / 1	35,73 / Grünland
Bad Sachsa	Steina	9	118 / 4	73,25 / Ackerland
Bad Sachsa	Steina	9	121	36,75 / Ackerland
Bad Sachsa	Steina	9	132 / 1	37,41 / Ackerland
Bad Sachsa	Steina	9	147 / 3	90,75 / Ackerland
Bad Sachsa	Steina	9	147 / 5	56,36 / Ackerland
Bad Sachsa	Steina	9	156	18,21 / Ackerland
Bad Sachsa	Steina	9	157	36,42 / Ackerland
Bad Sachsa	Steina	9	158 / 1	228,15 / Ackerland
Bad Lauterberg	Osterhagen	6	156	13,15 / Grünland
Bad Lauterberg	Osterhagen	6	257	20,73 / Grünland
Bad Lauterberg	Bartolfelde	10	49	34,78 / Grünland
Bad Lauterberg	Bartolfelde	10	214	113,76 / Grünland
Bad Lauterberg	Bartolfelde	10	448 / 2	36,91 / Ackerland
Bad Lauterberg	Bartolfelde	10	685 / 2	18,77 / Grünland
Bad Lauterberg	Barbis	11	112 / 2	57,96 / Ackerland
Bad Lauterberg	Barbis	20	2 / 3	36,68 / Ackerland
Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	27	67	75,28 / Ackerland
Bad Sachsa	Bad Sachsa	11	43	9,27 / Grünland
Bad Sachsa	Bad Sachsa	11	45	52,13 / Ackerland
Bad Sachsa	Bad Sachsa	12	8	66,69 / Ackerland
Bad Sachsa	Bad Sachsa	12	143	41,29 / Ackerland
Bad Sachsa	Bad Sachsa	13	107	18,30 / Grünland
Bad Sachsa	Steina	3	60 / 1	0,00 / Verkehrsbeleitfläche
Bad Sachsa	Steina	3	61 / 1	0,00 / Verkehrsbeleitfläche
Bad Sachsa	Steina	3	127 / 1	0,00 / Verkehrsbeleitfläche
Bad Sachsa	Tettenborn	2	24 / 2	0,25 / Ackerland

Die genannten Werte entsprechen dem für die Flurbereinigung Tettenborn aufgestellten Wertermittlungsrahmen.

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Die Wertermittlungskarten für die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke liegt in der Zeit vom 07.03.2019 bis einschließlich 08.04.2019 beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40 zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 2. Anordnung, sowie die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der o. a. Behörde eingeht.


(Kunze)



Die Übersichtskarte zur Bekanntmachung über die Ausführung der Flurbereinigung ist als Anlage dem Amtsblatt beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 18. März 2019, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung zu Möglichkeiten der Sanierung der Scholmwehrbrücke
- Flächennutzungsplan, 24. Änderung;
 - a) Aufhebung des Feststellungsbeschlusses
 - b) erneute öffentliche Auslegung von Planentwurf, Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Flächennutzungsplan, 26. Änderung;
 - a) Aufhebung des Feststellungsbeschlusses
 - b) erneute öffentliche Auslegung von Planentwurf, Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Flächennutzungsplan, 27. Änderung;
 - a) Aufhebung des Feststellungsbeschlusses
 - b) erneute öffentliche Auslegung von Planentwurf, Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“, 3. Änderung;
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB
 - c) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 7 „Zechenstraße“, 1. Änderung (Teilaufhebung)
 - a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB
 - c) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Lärmaktionsplan;
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs
- Beschlussfassung zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der oberen Hauptstraße
- Beschlussfassung über die Etablierung eines kommunalen Energiemanagementsystems in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Göttingen e. V.

- Beschlussfassung zur Durchführung einer fahrradspezifischen Verkehrsschau in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zum Umbau bzw. Umprogrammierung der Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Barbiser Straße/Oderfelder Straße
- Beschlussfassung zur Überprüfung sämtlicher in städtischer Zuständigkeit stehender Lichtzeichenanlagen auf Notwendigkeit sowie Ermittlung deren Jahreskosten
- Aktuelle und künftige Betreuungssituation in den Kindertagesstätten im Stadtgebiet

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 128, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauen, Ordnung
und Soziales

, am 13.03.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 18. März 2019, um 20.15 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Aktuelle und künftige Betreuungssituation in den Kindertagesstätten im Stadtgebiet

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 125, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

I. Haushaltssatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 07.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.055.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.055.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.196.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.144.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.009.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.533.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.524.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	963.400 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.730.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.642.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.524.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.410.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für 2019 beträgt 2 %.

L.S.

gez. Brandes

Bovenden, den 07.12.2018

.....
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 08.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.03.2019 bis zum 26.03.2019

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.05 öffentlich aus.

Bovenden, den 12.03.2019



i.V.

.....
Erster Gemeinderat Kiefer

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode
für das Haushaltsjahr 2019**

1. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 20.06.2018, Nds. GVBl. S. 113, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in der Sitzung am 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	449.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	459.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	429.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	423.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	4.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	17.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2019 auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 405 v.H.

Elbingerode, den 03.12.2018

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. §120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 28.02.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit **vom 20.03.2019 bis 28.03.2019** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 11.03.2019

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor



I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.003.800,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.590.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.597.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.697.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	1.220.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	2.745.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.524.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	708.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.342.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.191.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.524.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.035.100,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.450.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Herzberg am Harz, den 13.12.2018



Lutz Peters
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen – Az.: 20.1 – am 07.03.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Herzberg am Harz liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.03. bis zum 26.03.2019

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 13.03.2019



Lutz Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 20.06.2018, Nds. GVBl. S. 113, hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

2019

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	946.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	939.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	919.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	877.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	108.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	77.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 77.700,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |

- 2. Gewerbesteuer auf** 350 v.H.

Hörden am Harz, den 12.12.2018

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 28.02.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit **vom 20.03.2019 bis 28.03.2019** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hörden am Harz, den 12.03.2019

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113), und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S.317), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28. Februar 2019 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen.

§ 1

Aufgaben, Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt Osterode am Harz unterhält Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtungskonzeption.
- (3) Die Kindertagesstätten sind in der Regel montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet, der Hort ab 13.00 Uhr. In den Schulferien ist der Hort ab 07.00 Uhr geöffnet. Nach Bedarf werden zusätzliche Öffnungszeiten angeboten. Die Öffnungszeiten werden in der Konzeption der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Bei Veranstaltungen können sich in Bezug auf Betreuungszeit und Betreuungsort Änderungen ergeben. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.
- (5) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geschlossen:
 - während der niedersächsischen Sommerferien für die Dauer von drei Wochen (mit Ausnahme des Hortes),
 - vom 24.12. des Jahres bis einschließlich 01.01. des folgenden Jahres,
 - am Tag nach Christi Himmelfahrt.
- (6) Der Träger bietet bei Bedarf gegen zusätzliches Entgelt eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder während der Schließzeit im Sommer an.
- (7) Die Kindertagesstätten können nach vorheriger Ankündigung an zusätzlichen Tagen geschlossen werden. Die Termine für die Schließungszeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2

Anmeldeverfahren, Aufnahme

- (1) Die Kinder sind zum Besuch einer Kindertagesstätte schriftlich anzumelden. Die Anmeldung kann sowohl in der Kindertagesstätte als auch bei der Stadtverwaltung Osterode am Harz persönlich oder bei Verwendung des Anmeldeformulars postalisch oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Die vorhandenen Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz haben. Zur Wahrung des Rechtsanspruchs auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz behält sich die Stadt vor, bei der Belegung der Betreuungsplätze von den Wünschen der Erziehungsberechtigten abzuweichen. Soweit Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

- (3) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung evtl. Besonderheiten, wie sozialen Härten, z.B. schwere Erkrankung oder Tod eines Elternteiles, oder besonderer Bedürftigkeit des Kindes. Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Einschulung werden vorrangig in den Kindergärten aufgenommen.
- (4) Der im Einzelfall geltend gemachte Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anmeldung des Kindes zu erfüllen.

§ 3

Pflichten der Erziehungsberechtigten, Elternarbeit

- (1) Die Kinder müssen zum Besuch der Kindertagesstätte witterungsgerecht gekleidet sein.
- (2) Die Kindergartenkinder müssen bis spätestens 09.00 Uhr gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit abzuholen.
Werden Kinder nicht zu der vereinbarten Zeit abgeholt, steht es der Stadt Osterode am Harz frei, dadurch entstehende Mehrkosten bei den Erziehungsberechtigten einzufordern.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, die Eingewöhnung ihrer Kinder bei Aufnahme in die Kindertagesstätte zu begleiten und zu unterstützen.
- (4) Bleibt ein Kind durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen der Einrichtung fern, so ist die Leiterin /der Leiter der Einrichtung unverzüglich hierüber zu informieren.
- (5) Ein krankes Kind muss der Einrichtung so lange fernbleiben, bis es gesundheitlich wieder in der Lage ist, am Kindertagesstättenalltag teilzunehmen. Auf Verlangen der Leiterin/des Leiters der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, hierüber eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes kann die Leiterin/der Leiter der Einrichtung ebenfalls eine ärztliche Bestätigung darüber verlangen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (6) Die Grundsätze der Elternmitwirkung sind geregelt in den „Richtlinien für die Elternvertretungen in den Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz“.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten erhebt die Stadt Osterode am Harz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung für eine tägliche Betreuung bis zu acht Stunden gemäß § 21 KiTaG von der Zahlung der Gebühren befreit.
- (2) Für die in den Kindertagesstätten bereitgestellten Getränke bzw. das gemeinsam eingenommene Frühstück werden gesonderte Umlagen erhoben.
- (3) Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in den Krippen- und Kindergartengruppen wird ein Essensgeld in Höhe der vom Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten plus eines gemeinsamen Anteils für die mit dem Mittagessen verbundenen Personalkosten erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Im Hort ist das Mittagessen mit den Benutzungsgebühren abgegolten.

- (4) Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungszeiten in Kindergarten- und Krippengruppen in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden 1,70 € für Kindergarten- und 2,00 € für Krippenkinder pro Stunde in Rechnung gestellt. Es wird halbstündig abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Bedarf, spätestens aber beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Kindergartenkinder wird eine zusätzliche Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (6) Für die Beförderung der Hortkinder von der Schule zum Hort wird bei Bedarf ein Fahrdienst organisiert. Die Nutzung dieses Fahrdienstes ist mit den Hortgebühren abgegolten.
- (7) Eine längere Betreuungszeit kann regelmäßig auch an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen werden. Die Gebühr hierfür wird dann anteilig erhoben, sofern keine Gebührenfreiheit gemäß § 21 KiTaG vorliegt.
- (8) Der Träger kann zusätzliche Angebote schaffen, für die besondere Umlagen im Rahmen dieser Satzung erhoben werden können.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätten. Die Aufnahme ist mit Beginn einer möglichen Eingewöhnung erfolgt. Sie endet mit Ablauf der Abmeldefrist nach fristgerechter Abmeldung.
- (10) Die festgesetzten Gebühren werden für die Dauer des Kindergartenjahres monatlich erhoben und sind bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus an die Stadtkasse Osterode am Harz zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Aufgrund der Jahreskalkulation wird die Gebührenpflicht durch Betriebsschließungen bis zur Dauer eines Monats, durch Krankheit oder durch sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.
- (11) Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Betreuungsgebühr, für Kinder, die an oder nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die Hälfte der Betreuungsgebühr für den betreffenden Monat zu entrichten.
- (12) Für Kinder, die nur eine kurze, unter einem Monat, liegende Zeit betreut werden (Gastkinder) ist für jeden Betreuungstag der zwanzigste Teil der Gebührenstufe 6 zu entrichten. Für Gastkinder im Hort ist pro Betreuungsstunde ein Betrag von 1,70 € zu zahlen, zuzüglich des Essensgeldes gem. § 4.
- (13) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig die Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind auf 50% des ermittelten Betrages. Das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind von der Gebührenpflicht befreit.
- (14) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Gebührenermittlung

- (1) Die Ermittlung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Selbsteinstufung der Erziehungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Sie ist bis zum 31.08. des Jahres vorzunehmen. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, erfolgt die Selbsteinstufung im Monat der Aufnahme. Führen die Erziehungsberechtigten keine Selbsteinstufung durch, so wird automatisch die Benutzungsgebühr der Stufe 6 festgesetzt.

- (2) Ändert sich das Haushaltseinkommen oder die zu berücksichtigende Zahl der im Haushalt lebenden Personen, so dass sich eine andere Einstufung ergibt, ist unverzüglich eine erneute Selbsteinstufung vorzunehmen. Eine Herabstufung wird erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung vorgenommen.
- (3) Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so werden Sie automatisch rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres der Gebührenstufe 6 zugeordnet.

§ 6

Einkommensbegriff, Einkommensermittlung

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Abs. 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Selbsteinstufung vorangeht. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr derart verändert, dass sich eine andere Einstufung ergibt, so ist das aktuelle Einkommen, ggf. durch Hochrechnung zugrunde zu legen.

Ist nur ein Elternteil erziehungsberechtigt und lebt dieser mit einem nicht erziehungsberechtigten Partner in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so ist zum Jahreseinkommen des Erziehungsberechtigten das Jahreseinkommen des Partners hinzuzurechnen.

§ 7

Einkommensgrenzen

Der Einkommensgrenze für die Gebührenstufe 1 der Gebührenstaffel liegt die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII i. V. m. § 20 des Nieders. KiTaG zugrunde.

Sie setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag in Höhe von 83 v. H. des 2-fachen Eckregelsatzes
- einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person
- angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle € aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 300 € pro Stufe.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Osterode am Harz auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 9

Abmeldung, Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Betreuungsform

- (1) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Abmeldetermin schriftlich in der jeweiligen Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung Osterode am Harz einzureichen.
- (2) Eine Verkürzung der gewählten Betreuungszeit kann zur Mitte oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Kindertagesstätte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitzuteilen. Eine Verlängerung der gewünschten Betreuungszeit kann in der Regel zu denselben Zeiten erfolgen.

- (3) Zeigt sich, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Kindertagesstättenalltag zu bewältigen oder zeigt es Verhaltensauffälligkeiten, kann das Kind zum 15. oder zum Ende eines Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden.
- (4) Wird ein Kind während des Besuchs einer Krippe drei Jahre alt, so hat es in eine Kindergartengruppe zu wechseln, es sei denn es sprechen pädagogische Gründe dagegen oder es steht kein Kindergartenplatz zur Verfügung.

§ 10

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - es wiederholt unentschuldigt fehlt,
 - es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört,
 - die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind,
 - die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten,
 - das Kind dem Kindertagesstättenalltag nicht gewachsen ist,
 - sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

§ 11

Haftung, Versicherung

- (1) Wird die Kindertagesstätte aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust mitgebrachter Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie dem Aufenthalt besteht eine Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) und für Sach- und Haftpflichtschäden eine Versicherung beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Ein Wegeunfall ist der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haben mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung verbindlich zu vereinbaren, wann ein Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Soll ein Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten aus der Kindertagesstätte abgeholt werden, so haben die Erziehungsberechtigten diese Personen vorher verbindlich zu benennen. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung kann diese verbindlichen Vereinbarungen auch in schriftlicher Form von den Erziehungsberechtigten verlangen.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme eines Kindes vom Erziehungsberechtigten und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten, bzw. mit dem Verlassen des Grundstückes, wenn das Kind den Heimweg alleine antreten darf.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Personals am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Um dem Personal die Aufsicht zu erleichtern, sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes bemerkt hat.
- (5) Bei Veranstaltungen, an denen Kinder gemeinsam mit Ihren Erziehungsberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig dem jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§13

Datenverarbeitung

Für den Betrieb der Kindertagesstätten, die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Wege automatisierter Datenvereinbarung durch die Stadt Osterode am Harz zulässig.

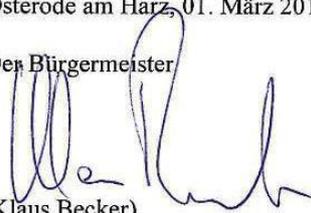
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Die Gebührentarife treten zum 01.08.2019 in Kraft.

Osterode am Harz, 01. März 2019

Der Bürgermeister


(Klaus Becker)

Einkommengrenzen nach Haushaltsgrößen

Gültig ab 01.08.2019

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen	Erläuterungen
1	0 - 1.401 €	0 - 1.755 €	0 - 2.117 €	0 - 2.462 €	0 - 2.819 €	0 - 3.176 €	0 - 3.533 €	0 - 3.890 €	0 - 4.247 €	Einkommengrenze nach § 20 Nds. KiTaG
2	1.402 - 1.701 €	1.756 - 2.055 €	2.118 - 2.417 €	2.463 - 2.762 €	2.820 - 3.119 €	3.177 - 3.476 €	3.534 - 3.833 €	3.891 - 4.190 €	4.248 - 4.547 €	Überschreitung der Einkommensgrenze Stufe 1 um bis zu 300 €
3	1.702 - 2.001 €	2.056 - 2.355 €	2.418 - 2.717 €	2.763 - 3.062 €	3.120 - 3.419 €	3.477 - 3.776 €	3.834 - 4.133 €	4.191 - 4.490 €	4.548 - 4.847 €	Überschreitung um 301 - 600 €
4	2.002 - 2.301 €	2.356 - 2.655 €	2.718 - 3.017 €	3.063 - 3.362 €	3.420 - 3.719 €	3.777 - 4.076 €	4.134 - 4.433 €	4.491 - 4.790 €	4.848 - 5.147 €	Überschreitung um 601 - 900 €
5	2.302 - 2.601 €	2.656 - 2.955 €	3.018 - 3.317 €	3.363 - 3.662 €	3.720 - 4.019 €	4.077 - 4.376 €	4.434 - 4.733 €	4.791 - 5.090 €	5.148 - 5.447 €	Überschreitung um 901 - 1.200 €
6	ab 2.602 €	ab 2.956 €	ab 3.318 €	ab 3.663 €	ab 4.020 €	ab 4.377 €	ab 4.734 €	ab 5.091 €	ab 5.448 €	Überschreitung um mehr als 1.200 €

Die Einkommengrenze nach § 20 KiTaG setzt sich wie folgt zusammen:
 Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes
 zuzügl. Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes)
 zuzügl. angemessene Unterkunftskosten

703,84 € ~704 €
 296,80 € ~297 €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SAMTGEMEINDE RADOLFSHAUSEN

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen

Mit Verfügung vom 15.10.2018 hat der Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 608120-9/6.Änd. die am 21.06.2018 vom Rat der Samtgemeinde Radolfshausen beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflagen und einer Maßgabe gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen ist am 20.12.2018 den in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Auflagen und der Maßgabe beigetreten.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, den Umweltbericht, vorliegende Gutachten und die die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag 7.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr

Dienstag 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr

Mittwoch 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr

Donnerstag 9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Freitag 7.30-12.00 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebergötzen, der 04.03.2019

Samtgemeinde Radolfshausen

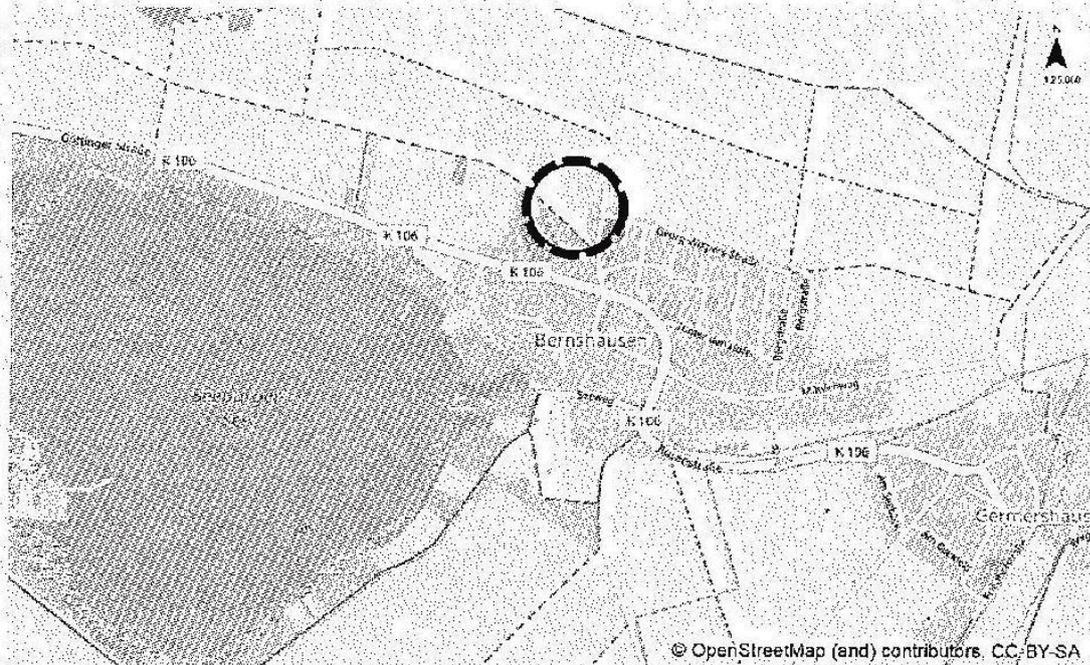
Der Samtgemeindebürgermeister



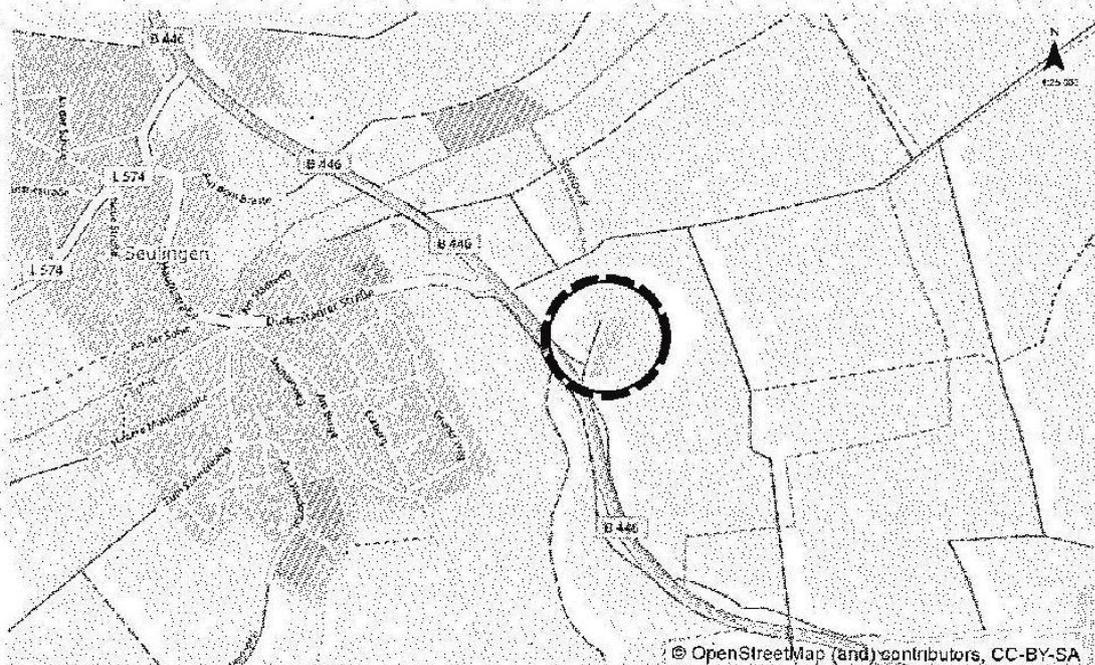
(Behre)

Übersichtskarten, Lage der Änderungsbereiche im Samtgemeindegebiet, Maßstab 1:25.000

Änderungsbereich 1 in Bernshausen, Wohnbaufläche



Änderungsbereich 2 in Seulingen, Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe der Nahrungsmittelbranche



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz
für das Haushaltsjahr 2019**

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 20.06.2018, Nds. GVBl. S. 113, hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in der Sitzung am 04.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.895.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.895.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.807.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.790.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	325.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	612.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	287.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 287.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2019 auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 365 v.H.

Wulften am Harz, den 04.12.2018

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

- 2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2** Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 06.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit **vom 20.03.2019 bis 28.03.2019** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 12.03.2019

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor